

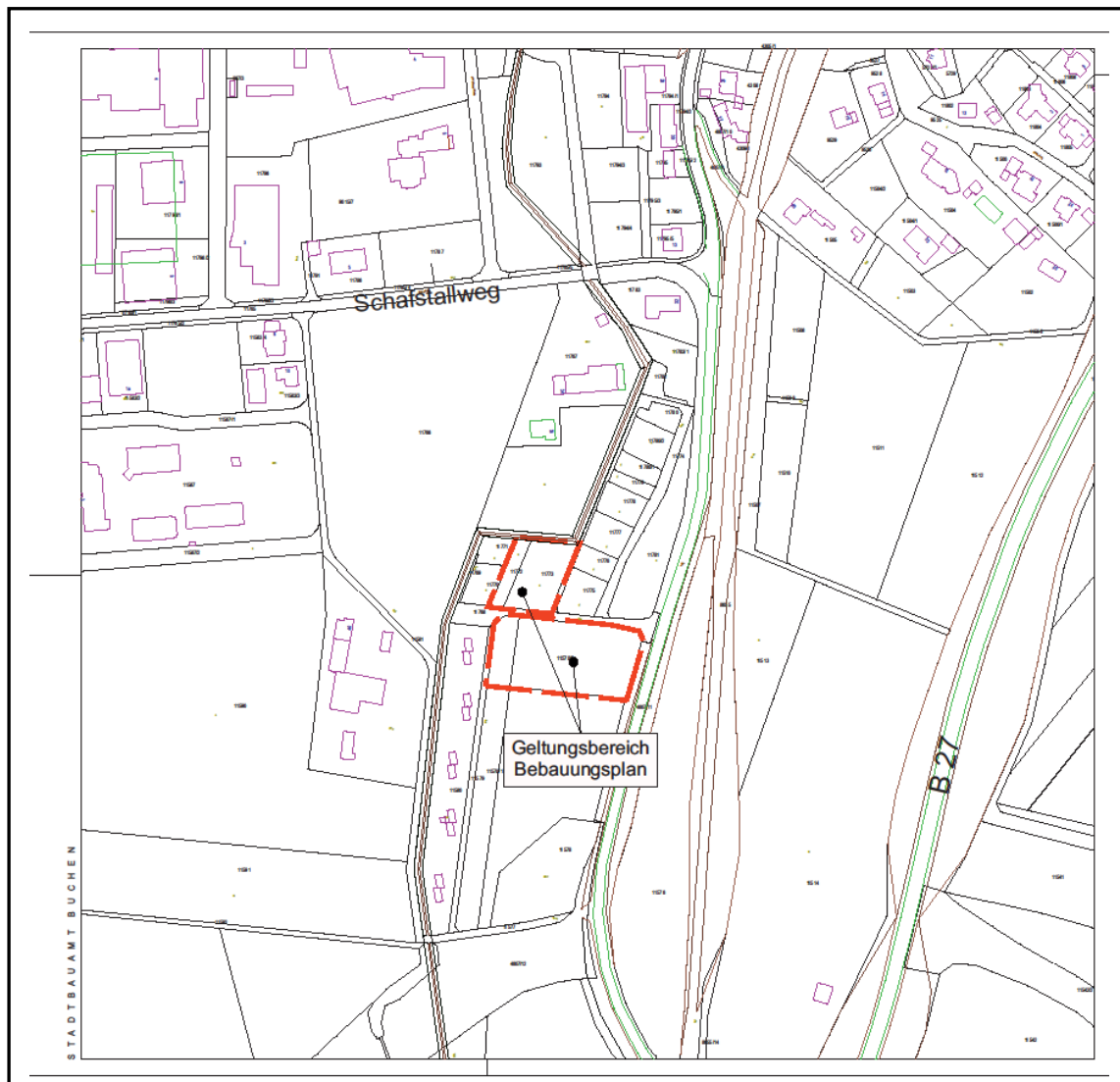


Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Eberstadter Straße“, Gemarkung Buchen für die Grundstücke Flst. Nr. 11772, 11773 und 11578/2 Gemarkung Buchen
hier: Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Eberstadter Straße“, Gemarkung Buchen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eberstadter Straße“ sowie den entsprechenden örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Ziel und Zweck der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eberstadter Straße“ werden so konzipiert, dass im genannten Bereich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Verwaltungs- und Wohnflächennutzung bzw. Anlagen für soziale Zwecke zu ermöglichen.

Umweltbezogene Informationen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde zu den Belangen des Umweltschutzes für das Planverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert und betrachtet die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Schutzgüter Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter und die biologische Vielfalt.

Zusätzlich liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (mit Plan)
- Fachbeitrag Artenschutz

Der Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, des Grünordnerischen Beitrags und des Fachbeitrags Artenschutz sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Planverfahren werden

vom 14.08.2020 bis einschließlich 15.09.2020

beim Bürgermeisteramt –Foyer des Rathauses- in 74722 Buchen (Odenwald), Wimpinaplatz 3, während der Sprechzeiten (Montag - Mittwoch von 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 13:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die oben genannten Unterlagen können ebenfalls im Internet unter www.buchen.de (Bürgerservice) im genannten Zeitraum eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Buchen, den 05.08.2020

Roland Burger
Bürgermeister